

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eilenburg**

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eilenburg.

## **§ 2 Rechtsform, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eilenburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 9 Abs. 1, Ziff. 2 BrSHG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 BrSHG). Sie führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Eilenburg - Mitte. Freiwillige Feuerwehr Eilenburg - Berg, Freiwillige Feuerwehr Eilenburg - Ost.

(2) Sie sind Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.

## **§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des § 8, Abs. 1 und 3 BrSHG

## **§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eilenburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren - und Altersabteilung
3. Jugendabteilung

## **§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen.

(2) Die Mindeststärke der Einsatzabteilungen richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, während eine Höchststärke nach Anhörung des Stadtbrandinspektors und unter Rücksichtnahme

auf Besonderheiten in den einzelnen Wehren von der Stadtverwaltung festgesetzt werden kann.

(3) Als aktive Feuerwehrgehörige können in der Regel nur Einwohner der Stadt Eilenburg aufgenommen werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige ab vollendeten 12. Lebensjahr, haben dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizulegen.

(5) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Stadtinspektor nach Anhörung des Wehrführers. Bei Zweifeln an geistiger und körperlicher Tauglichkeit kann eine amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden. Die Ablehnung einer Aufnahme erfolgt nur schriftlich mit Begründung.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag vor den Feuerwehrmännern. Dabei ist der Feuerwehrmann auf gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie Dienstanweisungen ergeben, mit Unterschriftsleistung zu verpflichten.

## **§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet in der Regel mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
- b) dem Übergang in die Ehren- und Altersabteilung vor dem 60. Lebensjahr
- c) dem Austritt
- d) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) dem Ausschluß

(2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Ein Feuerwehrmann kann aus wichtigem Grund durch den Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausge-

geschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben bei angesetzten Übungen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht, zur Wahl des ehrenamtlichen Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors, des Wehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Unfallverhütung, Vorschriften usw. sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
- c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung oder
- b) eine Rüge

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird in Abwesenheit von Zeugen ausgesprochen. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

## **§ 9 Entschädigung**

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen Anspruch auf Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit entgangenen Arbeitsverdienstes, der nachzuweisen ist. Bei Teilnahme an anerkannten Lehrgängen, Schulungen und Dienstversammlungen auf Einladung des Kreisbrandinspektors werden die Kostensätze des Reisekostengesetzes angezogen.

## **§ 10 Ehren -und Altersabteilung**

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird übernommen wer wegen

- a) Vollendung des 60. Lebensjahres
- b) dauernder Dienstunfähigkeit
- c) aus sonstigen Gründen

aus der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt. Sonstige Personen können in die Ehren- und Altersabteilung aufgenommen werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muß
- b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) durch Ausschluß

(3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 11 Jugendabteilung - Normen, Wesen, Aufsicht**

(1) Die Jugendabteilung der FFW Eilenburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Eilenburg“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Eilenburg sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der FFW nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.

(3) Als unmittelbares Glied der FFW - Eilenburg untersteht die Jugendfeuerwehr der gesetzlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter

der FFW und durch die jeweiligen Wehrführer, die sich ihrerseits des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

## **§ 12 Stadtbrandinspektor und Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eilenburg ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eilenburg (§ 16 Abs. 1) statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eilenburg angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eilenburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und die Stadtverwaltung in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen.
- (5) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor im Verhinderungsfalle in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat die Stadtverwaltung nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.
- (6) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch die Stadtverwaltung zu verabschieden.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(9) Der Jugendfeuerwehrwart betreut, beaufsichtigt und koordiniert die Arbeit in der Jugendfeuerwehr der Stadt. Er vertritt gemeinsam mit dem Stadtbrandinspektor die Anliegen der Jugendfeuerwehr nach außen sowie gegenüber der Stadtverwaltung. Gleichzeitig ist er Bindeglied zwischen der Jugendfeuerwehr und dem Wehrführerausschuß, dem er als Mitglied angehört.

(10) Der Jugendfeuerwehrwart wird von der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet vor der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Wehr statt.

(11) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr innerhalb der eigenen Wehr. Er soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß aktiver Feuerwehrmann sein und soll die Brandmeisterprüfung an einer Landesfeuerweherschule sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

### **§ 13 Feuerwehrausschuß**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eilenburg ein Feuerwehrausschuß gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 14 Wehrführerausschuß**

Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor und seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertreter sowie dem Jugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt zu koordinieren. Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

### **§ 15 Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung in jeder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eilenburg statt.

(2) In dieser Hauptversammlung haben der Wehrführer und die Leiter der einzelnen Abteilungen (§4) einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu erstatten.

(3) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Hauptversammlung innerhalb 4 Wochen durchzuführen.

## **§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eilenburg statt. In dieser Hauptversammlung haben der Stadtbrandinspektor und der Jugendfeuerwehrwart einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb vier Wochen durchzuführen.

(3) Die gemeinsame Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und Stadtverordneten spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind, unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 und 5 Satz 2, die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Ehren- und Altersabteilungen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind.

Bei Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlußfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 17 Wahlen des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters, der Wehrführer und ihrer Stellvertreter sowie des Jugendfeuerwehrwartes und der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse**

(1) Die nach dem Brandschutzhilfeleistungsgesetz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtbrandinspektor bzw. Wehrführer geleitet. Steht der Stadtbrandinspektor selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung sein Stellvertreter. Im Fall der Wahl des Wehrführers wird die Wahlhandlung von dem hierzu durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Wahlleiter geleitet.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl, spätestens 10 Tage vorher einzuladen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als 1/3 der Wahlberechtigten anwesend sind.

(3) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter, die Wehrführer und ihre Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart und die zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten, ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen.

(5) Über sämtliche Wahlen sowie alle sonstigen Beratungen, Sitzungen und Versammlungen nach dieser Satzung sind Niederschriften anzufertigen. Alle Wahlprotokolle außer der über die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben. Der Schriftführer wird vom jeweiligen Leiter der Versammlung ernannt.

## **§ 18 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Eilenburg wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung am 4.2.1991 beschlossenen Feuerwehrsatzung einschl. Gebührensatzung erfolgte in der LVZ vom 19. 2. 1991 und in EiN vom 7.2.91, sowie im Amtsblatt 8/91